

Siedlungsbestattung?

Raimund Karl
Prifysgol Bangor University

Zusammenfassung

Der menschliche Lebenszyklus in spätprähistorischen Gesellschaften ist gekennzeichnet durch diverse Riten; von Beginn des Lebens über zahlreiche Übergangs- und sonstige Riten im Lebenslauf bis schließlich zum letzten Übergangsritus, dem Begräbnis. Auf den britischen Inseln finden sich solche Begräbnisse nicht zuletzt auch selten im Siedlungskontext und werden von uns daher oft (eigentlich fälschlich) als Siedlungsbestattungen angesprochen. In diesem Beitrag wird argumentiert, dass der Lebenszyklus spätprähistorischer Siedlungen auf den britischen Inseln ebenso durchritualisiert war wie der von Menschen: Siedlungen wurden nicht nur rituell begründet und der mit ihnen verbundene „Hausfrieden“ durch die Lebenszeit der Siedlung hindurch durch wiederholte rituelle Handlungen erhalten, sondern scheinbar am Ende ihres Lebenszyklus auch begraben, d.h. rituell verschlossen.

Abstract

The human lifecycle in later prehistoric societies is thoroughly ritualised. From birth onwards, various passage and other rites span the lifetime of a person, until s/he finally is sent off with a burial rite. On the British Isles, burials are frequently found in settlement contexts and are thus often (somewhat erroneously) referred to as settlement burials. In this contribution, I argue that the lifecycle of late prehistoric settlements was equally thoroughly ritualised as that of any of its human inhabitants: settlements were not just ritually founded; the sanctity of the home had to be maintained through repeated ritual activities throughout the settlements lifetime; and perhaps most significantly, when they reached the end of their life, they also seem to have been buried.

In den letzten Jahren wird rituellen Handlungen im mittel- und westeuropäischen, spätprähistorischen Siedlungskontext (in der spätbronze- und eisenzeitlichen „Keltiké“, in Teilen Westeuropas bis ins Frühmittelalter weiterlaufend) zunehmend wissenschaftliche Aufmerksamkeit gewidmet (z.B. Karl 2008a; b; 2009; dort auch weiterführende Literatur). Dass sich solche rituellen Handlungen im Siedlungskontext beobachten lassen, ist bei Berücksichtigung des für vormoderne Gesellschaften wahrscheinlichen „integrierten Denkens“ (Veit 2000: 551), bei dem die sekuläre und die religiös-rituell-magische Sphäre des Lebens nicht oder wenigstens nicht deutlich voneinander abgegrenzt sind, an sich auch keineswegs überraschend. Dabei hat sich die Forschung allerdings bisher hauptsächlich auf rituelle Handlungen im Kontext der Anlage oder des Betriebs der Besiedelung von Fundstellen konzentriert; weitgehend vernachlässigt ist bislang die Frage geblieben, ob ähnliche rituelle Handlungen auch bei der Aufgabe einer Siedlung durchgeführt wurden. In diesem Beitrag soll anhand eines konkreten Fallbeispiels – der spätbronze- und eisenzeitlichen Siedlung von Meillionydd in Nordwestwales – gezeigt werden, dass eventuell tatsächlich auch im Kontext der Aufgabe von Siedlungen mit ähnlichen und in Hinblick auf den eingesetzten Arbeitsaufwand nicht zu unterschätzenden „Siedlungsaufgaberiten“ zu rechnen ist.

Home is, where the heart is

Dass Menschen eine enge emotionale Bindung zu ihrem „Eigenheim“ haben, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Diese enge emotionale Bindung zeigt sich deutlich bis in die Gegenwart: es gibt kaum ein erschreckenderes und traumatisierenderes Erlebnis als nach einer Phase der Abwesenheit (wie kurz oder lang auch immer diese angedauert hat) nach Hause zurückzukehren und feststellen zu müssen, dass ein Einbruch stattgefunden hat. Schon während der Abwesenheit – vor allem, wenn diese länger andauert – äußert sich dies oft als Angst davor, dass man das Opfer eines Einbruchsdiebstahls werden könnte. Und ist das gefürchtete Ereignis eingetreten, geht dies oft mit einem Verlust des mit dem Eigenheim normalerweise verbundenen Gefühls der Sicherheit und Geborgenheit einher: das, und nicht so sehr der Verlust an

(an sich meist ersetzbaren) materiellen Gütern, ist es, was am Einbruchsoffer nagt und zu einem unmittelbaren, persönlichen Verletztheits- und Gefährdungsempfinden führt. Nicht selten fühlen sich Einbruchsoffer „vergewaltigt“, als ob sie selbst und nicht bloß ihre Sachen, das Opfer physischer Gewalt geworden wären. Gleiches gilt ganz generell in Bezug auf die Zerstörung oder Verletzung der „Unversehrtheit“ des Eigenheims während der Abwesenheit: während man weg ist, hat man Angst vor allem Möglichen, das dem Heim passieren könnte; und tritt ein solches Ereignis tatsächlich ein, ist man psychologisch betroffener, als man das eigentlich sein müsste. Heimwehgefühle können genauso in diesen Kontext gestellt werden, auch wenn diese nicht immer spezifisch auf das eigene Heim bezogen sind, sondern – vor allem bei weiterer Entfernung – etwas allgemeiner auf die eigene Herkunftsregion bezogen sein können. Dennoch sind sie ebenfalls nicht selten auch konkret mit Vorstellungen zum eigenen (gegebenenfalls ehemaligen) Zuhause gekoppelt.

Diese enge Bindung ist an und für sich nichts Neues: wenigstens die Idee des „Hausfriedens“ (Karl 2008a; b) ist seit der Antike als wichtiges, ja in vielen Rechtssystemen, deren Ursprünge in West- und Mitteleuropa zu suchen sind, sogar ganz fundamentales Prinzip belegt. Damit verbunden sind ganz klar auch psychologische Vorstellungen, die der emotionalen Bindung ans Eigenheim, die wir in der Gegenwart beobachten können, wenigstens grundlegend durchaus entsprechen: nicht zuletzt geht es um ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit, das mit dem „friedlichen“ Eigenheim verbunden wird und dessen Schutz von ganz besonderer Bedeutung ist, von solch herausragender Bedeutung, dass die Verletzung dieses Sicherheits- und Geborgenheitsgefühls selbst für staatliche Autoritäten nur im Ausnahmefall zulässig ist. Nicht nur in Mittel- und Westeuropa, sondern in vielen Weltregionen, ist die Vorstellung eines „besonderen Schutzes“ des Eigenheims und der mit diesen verbundenen Sicherheits- und Geborgenheitsgefühle belegt; nicht selten verbunden mit „spirituellen“ Vorstellungen und oft auch in Zusammenhang mit einer speziellen, „rituellen“, „richtigen“ Raumorganisation (ein prominentes Beispiel dafür ist Feng Shui als Methode zur Erzeugung der „richtigen“ Raumorganisation des Eigenheims).

Gerade die besondere, „rituelle“ Raumorganisation kann sich auch architektonisch und im Fundmaterial niederschlagen und damit wenigstens teilweise auch archäologisch fassbar sein. Zu archäologisch fassbaren Elementen einer solchen besonderen Raumorganisation können zum Beispiel „Einfriedungen“ gehören, die neben allfälligen „praktischen“ Zwecken eine klare Trennung zwischen dem „unsicheren“, ja eventuell sogar gefährlichen „Außen“ und dem Sicherheit und Geborgenheit vermittelnden „Innen“ des Eigenheims ermöglichen, indem sie dazwischen eine physische Barriere errichten (und damit einen liminalen Bereich erzeugen; siehe van Genneep 2005: 25–33). Gleichermaßen kann die nicht-zufällige Orientierung von Wohnanlagen und Siedlungsbauten, die nicht selten im eigentlichen Wortsinn tatsächlich eine Ausrichtung des Eingangs nach Osten ist, Teil einer solchen besonderen, „rituell“ bedingten, architektonischen Gestaltung des Siedlungsplatzes oder -gebäudes sein. Auch strukturierte Deponierungen von „bedeutsamen“ Dingen, sowie andere „rituelle“ Handlungen wie Um- oder Abschreitungen des Siedlungsraumes oder der Siedlungsgrenzen bei der Errichtung und später wiederholt im Laufe des Lebenszyklus einer Siedlung oder eines Wohngebäudes, gehören in diesen Bereich. Nicht selten dient dabei die „rituelle“ Abgrenzung, nicht zuletzt auch die räumliche Abgrenzung, der ideologischen Begründung, der Schaffung und Erhaltung, einer *communitas*, einer menschlichen Gemeinschaft (Turner 2005: 94–158).

Spätbronze- und eisenzeitliche Eigenheime

Elemente einer solchen besonderen, nicht zuletzt wohl auch rituell bedingten, räumlichen Gestaltung von Eigenheimen und auch größeren Siedlungen sind auch aus weiten Bereichen der europäischen Spätbronze- und Eisenzeit bekannt. Wenngleich die archäologische Fassbarkeit solcher spezieller Raumorganisationen im Siedlungskontext nicht überall in der spätbronze- und eisenzeitlichen Keltiké beobachtbar ist und auch nicht überall gleichzeitig aufzutreten scheint, scheint die besondere Organisation des Siedlungsraums doch ein zeitlich wie räumlich weit verbreitetes Phänomen in der spätprähistorischen mittel- und westeuropäischen Siedlungsgestaltung darzustellen.

Die Einfriedung von manchen, wenngleich auch nicht allen, Siedlungen beispielsweise lässt sich weiträumig beobachten, beginnend bei spätbronzezeitlichen Siedlungen in Britannien, die oft zuerst mit Palisaden und dann in späteren, monumentaleren Bauphasen mit umgebenden Wall-Graben-Systemen ausgestattet wurden (Parker Pearson 2005: 97–121), aber auch bei den hallstattzeitlichen *Herrenhöfen* in Mitteleuropa (Scheffzik 2001: 143–5; Horacek 2009) und setzt sich in Britannien ebenso wie mit den latènezeitlichen *Viereckschanzen* Mitteleuropas (Bittel et al 1990; Wieland 1999) und den französischen *enclos* (von Nicolai 2006) fort. Vergleichbares lässt sich auch bei den befestigten Höhensiedlungen in weiten Teilen des „keltischen“ Europas beobachten.

Diese Einfriedungen wiederum sind überdurchschnittlich – und damit nicht zufällig – häufig im eigentlichen Wortsinn *orientiert*, d.h. weisen einen (wenigstens ungefähr) nach Osten gerichteten Eingangsbereich auf (siehe Karl 2009: 146). Neuerlich gilt dies gleichermaßen für Einzelhöfe als auch für größere Siedlungen wie z.B. befestigte Höhensiedlungen. Tatsächlich lässt sich sogar auf den britischen Inseln – insbesondere in Irland – ein „Nachleben“ sowohl von besonderer Einfriedung als auch unzufällig häufiger Ostorientierung von Siedlungseingängen bis ins Frühmittelalter (der Zeit der indigenen Rechtstexte, auf die noch weiter unten genauer eingegangen werden wird) beobachten, was auf eine ungebrochene Traditionslinie von der Spätbronzezeit bis ins Frühmittelalter hindeutet.

Auch rituelle strukturierte Deponierungspraktiken wurden im Kontext des spätbronze- und eisenzeitlichen Siedlungsbefund bereits durchaus nicht selten beobachtet: von Fundhäufungen in den Ecken von Viereckschanzen über die Deponierung von Hortfunden bis hin zur nicht seltenen Anlage von Bestattungen – oft Kinderbestattungen – und Deponierungen von menschlichen Skelettresten in den liminalen Bereichen von Siedlungsanlagen reicht hier das Spektrum (siehe Karl 2008a: 122–30).

Die hier zusammengefasst dargestellten, ohnehin bereits weitgehend bekannten, Beobachtungen zur besonderen architektonischen Gestaltung und rituellen Nutzung des spätbronze- und eisenzeitlichen Siedlungsraumes scheinen jedenfalls darauf hinzudeuten,

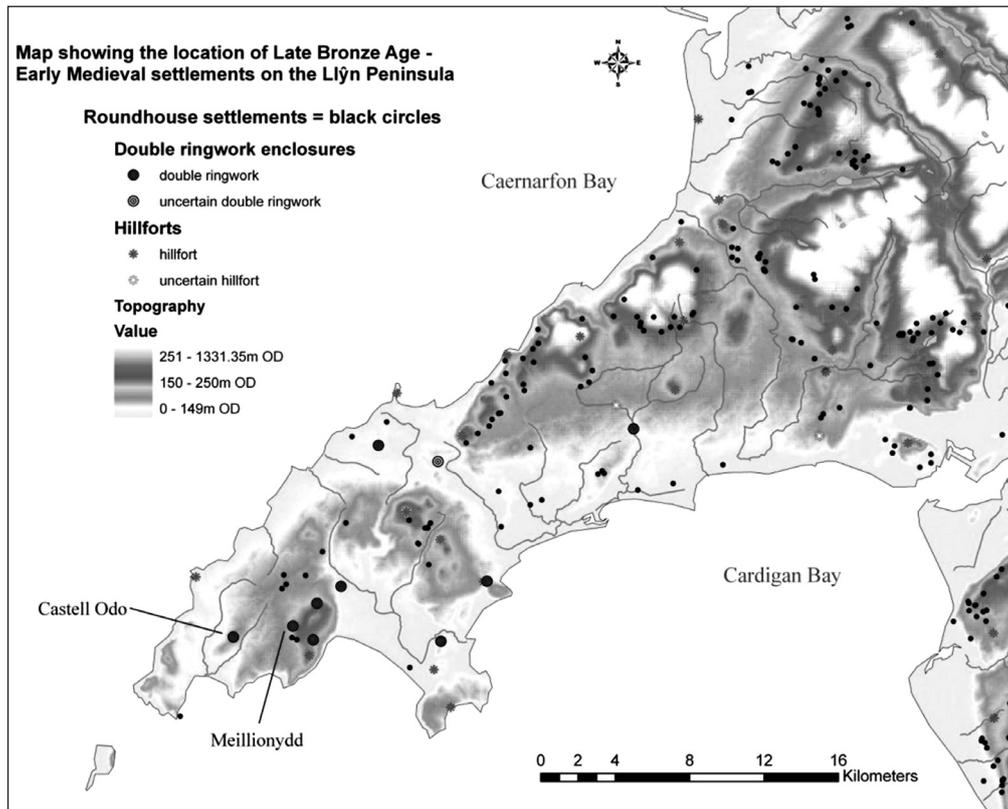


Abb. 1: Lage von Meillionydd (und dem benachbarten *Castell Odo*) auf der Llŷn-Halbinsel (Karte: K. Waddington).

dass die Schaffung und Erhaltung des „Hausfriedens“ in spätbronze- und eisenzeitlichen Gesellschaften Mittel- und Westeuropas von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Dabei sprechen diese Beobachtungen aber in erster Linie über rituelle Praktiken, die im Kontext der Anlage und in weiterer Folge während der Benutzung der jeweiligen Siedlungen durchgeführt wurden, also während jener Abschnitte im Lebenszyklus einer Siedlung, während derer die rituelle Unversehrtheit des Siedlungsraumes für die Bewohner der jeweiligen Siedlung offenbar von gehobener Bedeutung war.

Nun ist es aber so, dass der Lebenszyklus von Siedlungen auch zu einem Ende kommt, d.h. die jeweilige Siedlung aufgegeben wird und die Siedlung, wenn man es so ausdrücken möchte, in gewissem Sinne „stirbt“. Geht man nun davon aus, dass die besondere architektonische Gestaltung und rituelle Nutzung des Siedlungsraums, ganz im Sinne Turners (2005: 94–

158), der ideologischen Begründung und Erhaltung einer *communitas* diene, die durch die rituelle „Aufladung“ des Siedlungsraums nicht zuletzt auch räumlich „verortet“ wurde, liegt die Vermutung nicht fern, dass die Aufgabe einer Siedlung nicht zuletzt auch die Auflösung einer mit dieser konkreten Siedlungsanlage verbundenen *communitas* implizierte. Das macht es in weiterer Folge durchaus wahrscheinlich, dass, ebenso wie die Schaffung und rituelle Verortung der *communitas* an einem bestimmten Platz rituell begründet werden musste, auch die Auflösung der *communitas* oder wenigstens ihre Loslösung von einem bestimmten Platz rituell begründet werden musste; sozusagen eine rituelle „Entortung“ vorgenommen werden musste. Dass dies in spätbronze- und eisenzeitlichen Siedlungen tatsächlich der Fall gewesen sein dürfte, soll im Folgenden an einem Fallbeispiel, der spätbronze- und eisenzeitlichen Siedlung von Meillionydd in Nordwestwales, gezeigt werden.

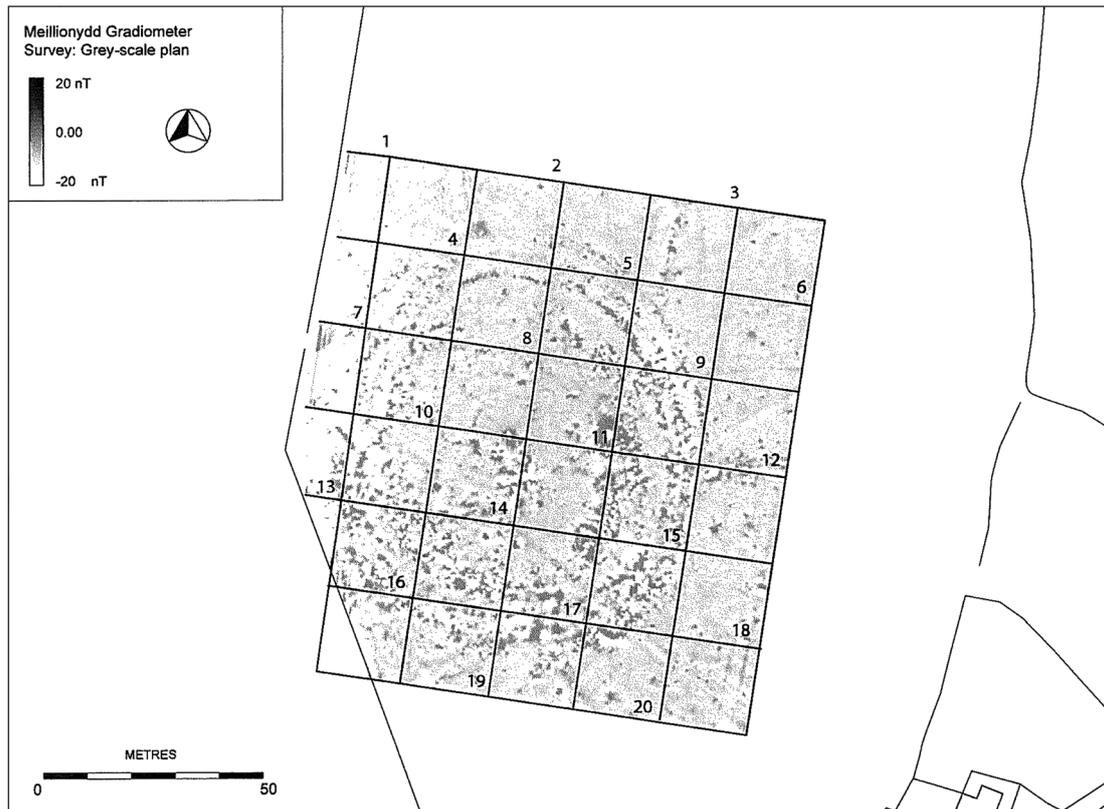


Abb. 2: Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion von Meillionydd durch Gwynedd Archaeological Trust (Smith, Hopewell 2007: Abb. 10).

Die spätbronze- und eisenzeitliche Siedlung von Meillionydd, Nordwestwales

Meillionydd, auf der Halbinsel Llŷn in Nordwestwales gelegen (Abb. 1), stellt sich heute im noch oberflächlich erkennbaren Befund und in der Geomagnetik als sogenannte doppelte Ringwallanlage dar (Abb. 2). Seit Sommer 2010 führt die Prifysgol Bangor University unter Leitung von Dr. Kate Waddington und dem Autor dieses Beitrags eine jährliche Grabungskampagne in dieser Anlage durch. In den ersten drei Grabungsjahren konnten in mehreren Schnitten mit einer Gesamtfläche von ca. 400 m² mehrere Rundhäuser ganz oder teilweise ausgegraben werden, sowie Ausschnitte des die Siedlung umgebenden doppelten Wall-Graben-Systems untersucht werden (Waddington 2010; Waddington, Karl 2010; Karl, Waddington 2011). Zusätzlich wurde im Frühjahr 2012 eine Bodenradar-

untersuchung der noch oberflächlich und im Luftbild erkennbaren Siedlungsfläche durchgeführt, die eine dichte Besiedlung im inneren der doppelten Ringwallanlage feststellen konnte, die sich an manchen Stellen sogar über den durch die Wall-Graben-Anlage abgegrenzten Bereich hinaus zu erstrecken scheint (Abb. 3).

Die Besiedlung der Anlage zeichnet sich durch eine relativ hohe stratigraphische Komplexität aus: von den bisher teilweise oder vollständig ausgegrabenen Rundhäusern sind wenigstens zwei durch eine Abfolge von wenigstens 3 bis 4 Bauphasen am nahezu gleichen Ort gekennzeichnet (das dritte teilweise ausgegrabene Rundhaus ist noch nicht weit genug erforscht um über die Anzahl der Bauphasen an diesem Platz sichere Angaben machen zu können). Nicht untypisch für Wales scheinen dabei die frühen Bauphasen der Rundhäuser jeweils in Holzkonstruktion – entweder in Pfosten-

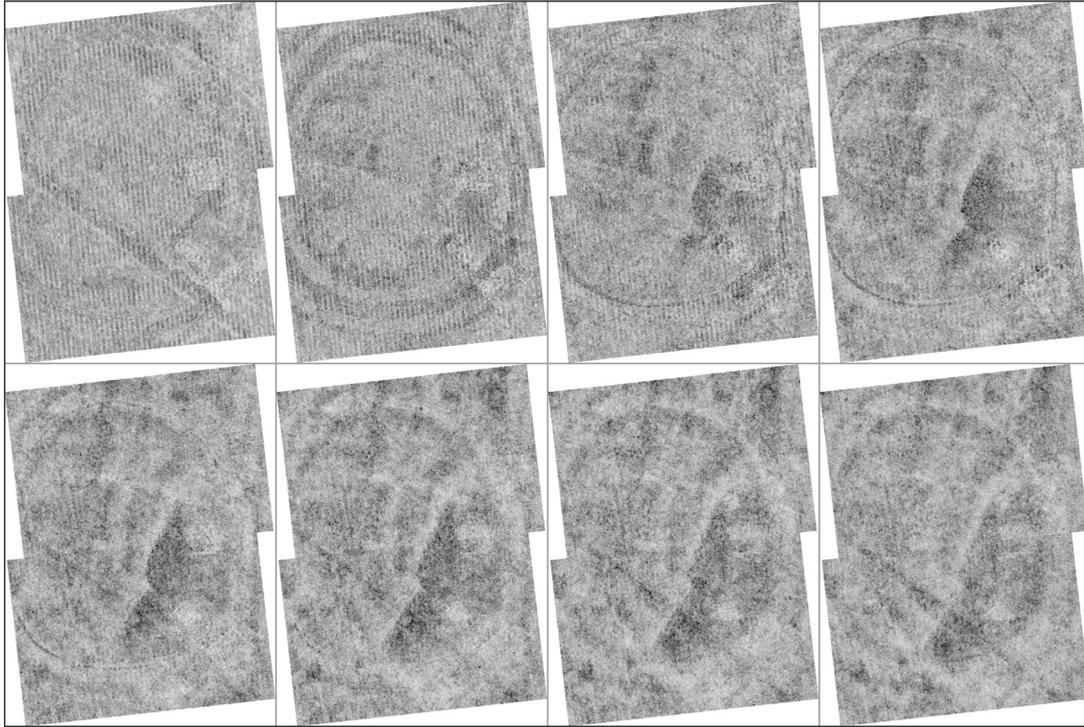


Abb. 3: Ergebnisse der Bodenradaruntersuchung (ca. 30 cm-Tiefenscheiben) von Meillionydd durch das Ludwig Boltzmann Institut for Archaeological Prospection and Virtual Archaeology 2012 (Bild: LBI ArchPro).

bauweise mit lehmverschmierten Flechtwerkwänden oder mit Wandgräbchen für Holzplankenwände – die späteren Bauphasen hingegen mit zweischaligen Trockensteinmauern mit dazwischenliegender Erd- bzw. Erd-Stein-Verfüllung errichtet worden zu sein. Auch die Erbauung der doppelten Ringwallanlage, die das heutige Erscheinungsbild der Anlage kennzeichnet, erfolgte in wenigstens 2, wahrscheinlich aber sogar 3 oder 4 Phasen, die ihrerseits wenigstens auf eine erste uneingefriedete Phase, eventuell sogar mehrere solche frühe uneingefriedete Phasen, der Besiedlung der Fundstelle folgten. Die hohe Platzkontinuität – teilweise wurden spätere in Trockensteintechnik errichtete Mauerphasen direkt über den Wandgräbchen früherer Holzbauphasen errichtet – deutet an, dass die wiederholte Wahl des gleichen Platzes für die Errichtung neuer Häuser intentionell war und die Bauphasen unmittelbar aufeinander folgten, d.h. die Errichtung der neuen Bauphase unmittelbar der Abtragung der früheren Bauphase folgte und die Reste der jeweils vorhergehenden Bauphase – wie eben die Ausriss-

gräben der Wandkonstruktion der früheren Bauphase – bei der Errichtung der folgenden Bauphase noch deutlich sichtbar waren. Dies zeigt auch, dass die Anlage aller Wahrscheinlichkeit nach kontinuierlich, nicht etwa nur episodisch (wie für einige andere Anlagen in Wales angenommen wird; Davies, Lynch 2000: 151-5), besiedelt gewesen ist.

Erste Radiocarbon daten aus stratigraphisch gesicherten Kontexten, die der ersten und letzten Bauphase des in Schnitt 3 ausgegrabenen Rundhauses entstammen, belegen eine Besiedlung der Anlage zwischen 753–410 cal. v. Chr. (2 σ ; SUERC-38454; Abb. 4) bis ca. 384–203 cal. v. Chr. (2 σ ; SUERC-38455; Abb. 4). In der britischen Chronologie bedeutet das, dass die nachgewiesene Besiedlung der Anlage vermutlich in der Übergangsphase zwischen Spätbronze- und Eisenzeit (750–600 v. Chr., *Llyn Fawr*-Phase; Champion 1999: 96) bzw. frühen Eisenzeit beginnt und etwa zur Mitte der mittleren Eisenzeit (300–100 v. Chr.; Haselgrove 1999: 114) zu einem Ende zu kommen scheint. Dies wird auch durch das weitgehende Fehlen von

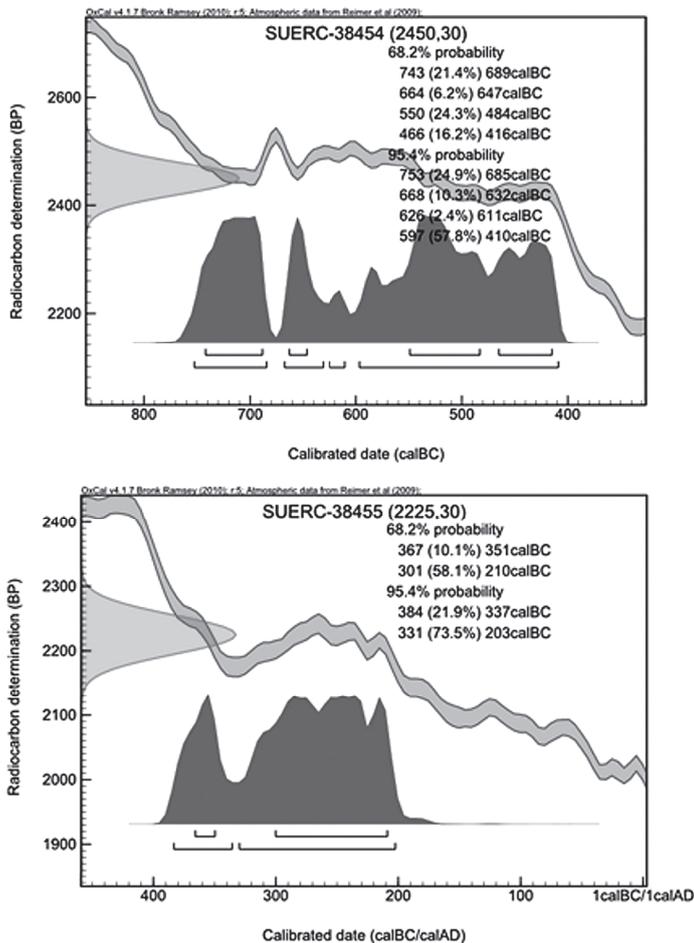


Abb. 4: Radiocarbon daten für die vermutlich erste und vermutlich letzte Bauphase des Rundhauses in Schnitt 3 (SUERC-38454 und SUERC-38455).

Kleinfunden in der Siedlung, das für die akeramische nordwalisische Spätbronze- und Eisenzeit (zwischen ca. 700–100 v. Chr.) charakteristisch ist, wenigstens grob bestätigt. Das bislang völlige Fehlen von spätbronzezeitlichem keramischem Fundmaterial, wie es z.B. im in Sichtweite von Meillionydd gelegenen, benachbarten *Castell Odo* gefunden wurde (Alcock 1960: 121–31; Abb. 1), sowie von mittel- bis späteisenzeitlicher *Malvernian Ware* (Davies, Lynch 2000: 201–2) und noch späterem römischem Keramikfundmaterial spricht dafür, dass sich die Besiedlung der Anlage tatsächlich nicht weit über die beiden Enden des durch die Radiocarbon daten ausgewiesenen Zeitraums erstreckt haben dürfte.

Befunde zum Ende der Besiedlung von Meillionydd

Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit der in diesem Beitrag gestellten Frage ist dabei natürlich das Ende der Besiedlung, insbesondere die Befunde, die mit der mutmaßlichen Aufgabe der Siedlung in Zusammenhang gebracht werden können.

Wie bereits erwähnt, kennzeichnet sich die letzte ergrabene Bauphase der Siedlung, deren Ende vermutlich auch tatsächlich das Ende der Besiedlung der Fundstelle anzeigt, durch in Trockensteintechnik errichtete, zweischalige, mit Erde bzw. Erd-Stein-Gemisch verfüllte Rundhäuser. Deren Mauern sind hauptsächlich aus großen, soliden Steinblöcken gefügt, die Dimensionen zwischen etwa 20 mal 20 mal 10 cm bis hin zu an die 60 mal 60 mal 40 cm aufweisen. Stellenweise – wenn auch, bedingt durch die ungleiche Erosion durch vermutlich über mehrere Jahrhunderte (wenn auch nicht die letzten Jahrzehnte) hindurch wiederholtes Pflügen auf dem Feld, auf dem die Fundstelle liegt, nur ungleichmäßig – sind diese Trockensteinmauern bis zu einer aufgehenden Höhe von ca. 80 cm erhalten (Abb. 5), während sie an anderen Stellen bereits zur Gänze abgetragen sind.

In allen bisher beobachteten Rundhäusern, die dieser letzten Bauphase zugeordnet werden können, konnte nun eine dichte Verfüllung des durch diese Außenmauern begrenzten Innenraums der Rundhäuser mit kleineren, aber immer noch durchaus substantiellen Steinen mit Dimensionen von etwa 10–15 cm im Durchmesser beobachtet werden, jeweils teilweise vermischt mit losem Erdmaterial (Abb. 5; 6). Bei den Verfüllsteinen handelt es sich um eine Mischung aus verschiedenen Steinen. Manche dieser Steine sind einfache Geröllsteine. Viele andere der angetroffenen Verfüllungssteine sind hingegen durch Hitzeeinwirkung verfärbt und zerbrochen bzw. weisen Abkühlungsbrüche auf, wie sie vorkommen, wenn erhitzte Steine in (kaltes) Wasser geworfen werden.

Bei einem hohen Prozentsatz der zur Verfüllung des Innenraums der Rundhäuser verwendeten Steine, jedenfalls bei den zerbrochenen, potentiell aber auch bei den nicht zerbrochenen Geröllsteinen, handelt es sich also mutmaßlich um Kochsteine. Schon allein die Größe dieser Steine, aber auch die charakteristischen



Abb. 5: Die innere Trockenstein-Blendmauer der Hauswand der letzten Phase des Rundhauses in Schnitt 3, stratigraphisch eine mit der ersten oder zweiten Bauphase des Hauses korrespondierende Feuerstelle überlagernd. Links im Profil sind die weit kleineren Verfüllsteine des Innenbereichs des Hauses erkennbar.

Brüche und Hitzeverfärbungen, die viele der Verfüllungssteine als mutmaßliche Kochsteine ausweisen, macht es deutlich, dass diese Steine nicht etwa von einem Kollaps der Trockensteinmauern der letzten Bauphase stammen. Auch die lockere, mit den Steinen vermischte, Erde scheint nicht etwa aus dem aus Erde- oder Erd-Stein-Gemisch bestehenden Mauerkörper zu stammen, sondern später zwischen die Verfüllungssteine eingewaschen worden zu sein, was sich auch an zahlreichen, durchaus nicht unbedeutenden, nicht mit Erde verfüllten Hohlräumen zwischen Verfüllungssteinen in wenigstens zwei der bisher vollständig oder großteils erforschten Rundhäuser zeigt.

Es lässt sich also mit hoher Wahrscheinlichkeit



Abb. 6: Rundhaus in Schnitt 1. Im Profil ist die innere Trockenstein-Blendmauer der letzten Steinbauphase und dichte Steinpackung erkennbar, mit der das Hausinnere verfüllt wurde.

feststellen, dass sich die Verfüllung der Reste der Rundhäuser nicht etwa durch einen Kollaps der Rundhauswände nach Aufgabe der Siedlungsanlage erklären lässt, sondern vielmehr diese Verfüllung intentionell in die Reste der steinernen Rundhäuser eingebracht wurde. Auf Grund des Fehlens eingeschwemmter Sedimentschichten am Boden der Rundhäuser lässt sich auch weitgehend ausschließen, dass die Rundhäuser als Ruinen längere Zeit offen auf der Fundstelle stehen blieben, ehe diese intentionelle Verfüllung vorgenommen wurde – etwa Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte später – um das Feld zur besseren landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wieder einzuebnen. Vielmehr deutet das Fehlen dieser Einschwemmschichten deutlich darauf hin, dass die Verfüllung mehr oder minder unmittelbar nach der Aufgabe der Siedlung vorgenommen worden sein dürfte, am ehesten sogar unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufgabe der Siedlung.

Gleichermaßen wurde die begrenzende Wall-Graben-Anlage um die Siedlung scheinbar intentionell geschleift. Die letzte Bauphase der die Siedlung umgebenden Wall-Graben-Anlage bestand aus einem Außenwall, bestehend aus einem massiven, an der Basis etwa 3 m breiten, Erdschüttkern, der wenigstens an der Innenseite mit einer Trockenstein-Blendmauer verkleidet gewesen sein dürfte. Direkt innen an

diesen Wall anschließend folgt ein etwa 7 m breiter, etwas weniger als einen m tiefer, flacher Materialentnahmegraben, der einen einer früheren Bauphase zugehörigen, U-förmigen, schmalen, etwa 1,2–1,3 m tiefen Graben (eventuell ein Palisadengraben?) teilweise schneidet. Der innenseitig an diesen breiten Materialentnahmegraben angeschlossene Innenwall der Anlage – ursprünglich an der Basis wohl etwas über 4 m breit – ist schließlich bis auf das noch eine Steinlage enthaltende Fundamentgrübchen für die innere Wallverkleidung scheinbar vollkommen entfernt worden bzw. seit der Schleifung der Anlage gänzlich wegerodiert. Der breite Materialentnahmegraben seinerseits ist allerdings – ebenfalls wohl in Verbindung mit der Auffassung der Anlage – mit dichten Steinlagen und Erde verfüllt worden. Diese Steinlagen liegen, wie die Steinverfüllungen der Rundhäuser, allerdings ebenfalls nicht in einer klaren Versturzlage und scheinen daher nicht Resultat eines Kollapses der Wallanlage zu sein, sondern ebenfalls intentionell eingebracht worden zu sein.

Der Arbeitsaufwand, der in die Schleifung der Wall-Graben-Anlage und die Verfüllung der Rundhäuser gesteckt wurde, dürfte durchaus beachtlich gewesen sein: die Anlage hat einen Außendurchmesser von ca. 105 mal 85 m, der ca. 7 m breite Materialentnahmegraben zwischen Innen- und Außenwall scheint durchgehend gleichmäßig verfüllt worden zu sein, die Wälle großteils geschliffen worden zu sein und zusätzlich die auf Basis der Ergebnisse der Bodenradaruntersuchung einigermaßen dicht stehenden Rundhäuser mehr oder minder vollständig mit Kochsteinen aufgefüllt worden zu sein. Es wurden also zur „Versiegelung“ der Anlage bedeutende Materialmengen bewegt, jedenfalls weit mehr als notwendig gewesen wäre, wenn die Siedlung einfach aufgegeben und dem Verfall überlassen worden wäre. Selbst für eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Anlage nach ihrer Aufgabe erscheint die in den „Verschluss“ der Siedlung investierte Arbeitsleistung deutlich übertrieben; auch die Materialauswahl – eben die Kochsteine zur Verfüllung der Rundhäuser zu verwenden, statt einfach deren Wände einzureißen und mit dem Material der Wände die Rundhäuser zu verfüllen – zeigt recht deutlich, dass hier die Handlungsintention nicht bloß eine Erleichterung der landwirtschaftlichen Nutzbar-

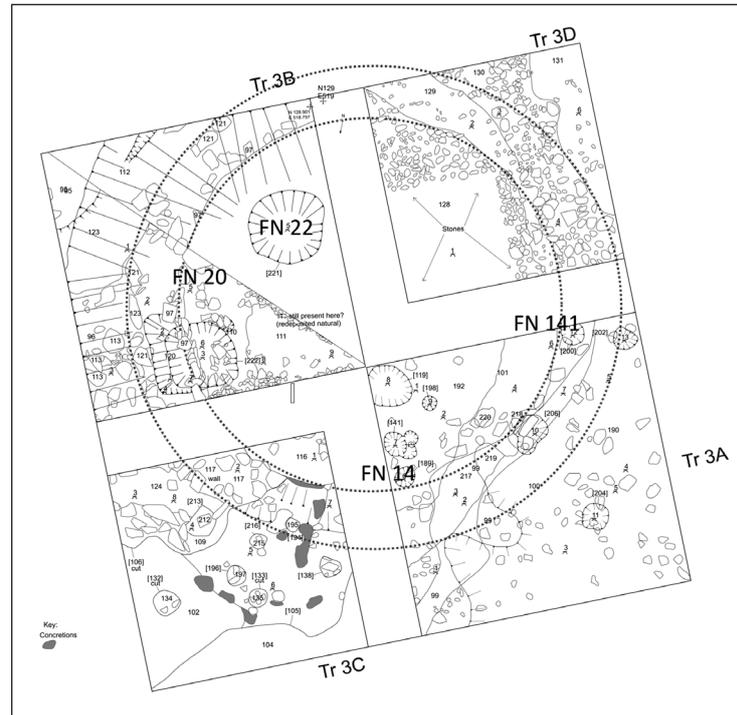


Abb. 7: Verteilung der Kleinfunde im Verfüllmaterial der letzten Bauphase des Rundhauses in Schnitt 3 (Plan: M. Higgins, K. Waddington und R. Karl). FN 14 = Spinnwirtel; FN 20 = Spinnwirtelhalbfabrikat; FN 22 = sattelförmiger Mahlstein; FN 141 = Spinnwirtelhalbfabrikat. Grau punktiert: ungefährer Verlauf der inneren und äußeren Mauerschale des Rundhauses in Schnitt 3.

keit der Fundstelle gewesen sein dürfte, sondern andere Beweggründe vorgelegen haben dürften.

Zusätzlich verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass im vollständig ausgegrabenen Rundhaus in Schnitt 3 im Verfüllmaterial die strukturierte Deposition von Kleinfunden beobachtet werden konnte. Bei der Ausgrabung des Verfüllmaterials des Rundhausinneren wurden drei Spinnwirtel bzw. Spinnwirtelhalbfabrikate im Osten, Süden und Westen des Rundhauses, jeweils nahe an der Wand des Hauses aufgefunden (Abb. 7). Nachdem wenigstens zwei, eventuell sogar alle drei dieser Spinnwirtel Halbfabrikate mit unterschiedlichem Fertigstellungsgrad sind – einer nahezu fertig, allerdings mit sehr engem Durchmesser in der Mitte der Durchbohrung, einer mit gerade noch nicht durchbrochener Bohrung (Abb. 8) und einer ganz am Beginn des Bohrprozesses – kann es als unwahrscheinlich gelten, dass diese zufällig verloren

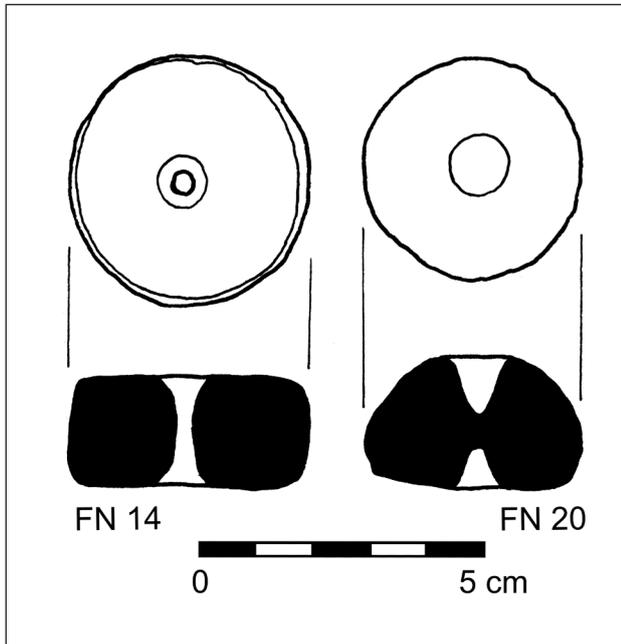


Abb. 8: Spinnwirtel (FN 14) und –halbfabrikat (FN 20) aus der Verfüllung der letzten Bauphase des Rundhauses in Schnitt 3.

oder als „fehlerhafte Stücke“, quasi als Produktionsabfall, im Verfüllmaterial vorhanden waren und dadurch in die Verfüllung des Rundhauses kamen. Zusätzliche Bestätigung findet die Ansicht, dass diese Spinnwirtel bzw. Halbfabrikate intentionell deponiert wurden, durch den Fund eines – vermutlich nicht oder nur wenig genutzten – sattelförmigen Mahlsteins (Abb. 9) in der Verfüllung einer im Hausboden angelegten, steinausgekleideten Speichergrube (Abb. 7). Diese Grube war gänzlich mit dem gleichen Verfüllmaterial wie das restliche Rundhausinnere verfüllt, der sattelförmige Mahlstein hingegen lag praktisch auf Bodenniveau des Hauses auf der Grubenverfüllung, bildete also den oberen Abschluss dieser Verfüllung. Dass dieser Mahlstein zufälligerweise als oberer Abschluss der Grubenverfüllung zu liegen kam, weil auch er im sonst deutlich kleineren Verfüllmaterial enthalten war, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden: vielmehr liegt hier eindeutig eine intentionelle Deponierung des Mahlsteins vor.

Die Personen, die an der Schleifung der doppelten Ringwallanlage von Meillionydd beteiligt waren, nahmen also nicht nur einen bedeutenden Arbeitsaufwand auf sich um die Siedlung „flachzulegen“ und sämtliche



Abb. 9: Der sattelförmige Mahlstein in Befundlage in der steinverkleideten Grube im Boden der letzten Bauphase des Rundhauses in Schnitt 3.

vorhandene Gruben und Gräben mehr oder minder vollständig aufzufüllen. Sie selektierten darüber hinaus auch noch intentionell das Material, mit dem sie die vorhandenen Gruben und Gräben verfüllten; und legten als Teil des Verfüllungsprozesses auch gezielt an bestimmten Stellen Gegenstände des alltäglichen Lebens in Form strukturierter Deponierungen nieder. Wir fassen also in der Siedlung von Meillionydd einen einigermaßen komplexen und auch aufwändigen Verschlussritus, mittels dessen die Siedlung von einer „Wohnstätte“ wieder in ein (weitgehend ebenes) Feld verwandelt wurde, auf dem kaum noch oberflächlich erkennbare Spuren menschlicher Besiedlung anzutreffen waren.

Daraus ergibt sich in weiterer Folge die Frage: warum und wozu wurde ein solcher aufwändiger „Aufgaberitus“ durchgeführt? Dazu muss kurz noch etwas weiter ausgeholt werden.

Eigentümererweiterung

Zur Frage, was den Siedlungsraum so besonders macht, dass ein aufwändiger Verschlussritus am Ende der Nutzung einer Siedlung wie Meillionydd als nötig empfunden wurde, scheint es angebracht die frühmittelalterlichen irischen Rechtstexte zu konsultieren. Denn wie bereits bemerkt, gibt es in Irland eine

durchgehende Traditionslinie; eingefriedete Siedlungen wie Meillionydd – in Irland gewöhnlich als „ringforts“ bezeichnet (Edwards 1996: 6–33) – kommen nicht nur in der Spätbronze- und Eisenzeit Irlands vor (Raftery 1994: 38–63; Becker 2009), sondern leben bis ins Frühmittelalter, die Zeit der altirischen Rechtstexte, als dominanter Siedlungstyp weiter. Diese frühmittelalterlichen Rechtstexte (Kelly 1988; 1998) wiederum beschäftigen sich an vielen Stellen mit Siedlungen und ihrer sozialen, ideologischen und rechtlichen Bedeutung; die Beschreibung der Siedlungsarchitektur in den Rechtstexten entspricht auch tatsächlich den archäologischen Befunden zeitgleicher Siedlungen, was wahrscheinlich macht, dass die sozialen, ideologischen und rechtlichen Informationen zu Siedlungen in diesen Rechtstexten ebenfalls der gelebten frühmittelalterlichen irischen Realität weitgehend entsprachen. Die nordwestwalisische Eisenzeit wiederum weist nicht nur in der Siedlungsarchitektur von Anlagen wie Meillionydd, sondern auch in vielen anderen Belangen (wie auch in vielen anderen prähistorischen und frühgeschichtlichen Zeitabschnitten) größere Ähnlichkeiten mit der irischen Eisenzeit als mit anderen eisenzeitlichen Regionaltraditionen auf (nicht zuletzt z.B. das vollständige Fehlen von Keramik): ähnliche kulturelle Vorstellungen existierten also wohl auf beiden Seiten der irischen See. Ein Vergleich zwischen frühmittelalterlichen irischen und hochmittelalterlichen walisischen Rechtstraditionen zeigt auch deutlich, dass gerade im Bereich des Siedlungswesens – auch wenn dieses im hochmittelalterlichen Wales nur mehr bedingt in eisenzeitlicher Tradition steht – ähnliche kulturelle Vorstellungen zur sozialen, ideologischen und rechtlichen Bedeutung von Siedlungen vorgeherrscht haben (manche dieser Ähnlichkeiten habe ich bereits an anderem Ort dargestellt; Karl 2008a; 2008b; 2009).

Im Zusammenhang mit der in diesem Beitrag gestellten Frage scheint mir insbesondere das Konzept von Bedeutung, das in den kognaten Termini AIr. *snádud*, MCy. *nawdd*, Ausdruck findet: beide Begriffe lassen sich als „Schutz, Obhut“ übersetzen und beziehen sich dabei konkret auf den „Schutz durch das Rechtssystem“ zur Prävention von Sach- oder Personenschäden (Kelly 1988: 140–1).

Wie in praktisch allen frühen Rechtsordnungen steht

dieser „Schutz durch das Rechtssystem“ a priori nicht unbedingt jedem Menschen zu, sondern erstreckt sich zuerst einmal ausschließlich auf Mitglieder der lokalen sozio-politischen Gemeinschaft (der jeweiligen „Rechtsgemeinschaft“) und innerhalb dieser zuerst einmal ausschließlich auf jene Mitglieder der Gemeinschaft, die als „mündige Personen“ gelten. Im frühmittelalterlichen Irland wie auch im hochmittelalterlichen Wales sind das in erster Linie (wenn auch mit manchen Ausnahmen) erwachsene Männer, die (normalerweise) im Gebiet der Rechtsgemeinschaft über Landeigentum verfügen und „mündige“ Verwandte haben. Der diesen Landeigentümern zukommende Schutz durch das Recht der Gemeinschaft dehnt sich, sozusagen „sekundär“, automatisch auch auf alle jene Personen aus, die „Abhängige“ solcher Landeigentümer sind: seine Frau(en), Kinder, gegebenenfalls andere Verwandte (Schwestern, Mutter, nicht erwachsene männliche Blutsverwandte deren Vater bereits verstorben ist, etc.); kein eigenes Land besitzende Pächter und Angestellte; und Sklaven. Der Landeigentümer gilt als das „Haupt“ dieser *communitas*, seine Abhängigen als ihre „Glieder“; damit sind mittelbar alle dauernden Einwohner des Gebiets der Rechtsgemeinschaft auch durch das Gemeinschaftsrecht geschützt.

Normalerweise nicht geschützt sind hingegen Ausländer, die keine Blutsverwandten im Gebiet der Rechtsgemeinschaft haben. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihnen im frühmittelalterlichen Irland ein Landeigentümer *snádud* bzw. im hochmittelalterlichen Wales ein Adeliger (oder bestimmte Mitglieder des königlichen Hofstaates) *nawdd* im Bereich der Rechtsgemeinschaft gewährt, sind solche Ausländer rechtlich gesehen Freiwild; d.h. man darf bis dahin den Ausländer ungestraft bestehlen, berauben, verletzen oder sogar töten, weil er nicht Teil der Rechtsordnung der sozio-politischen Gemeinschaft ist. Die Gewährung dieses Schutzes durch eine dazu berechtigte Person macht den ehemaligen Ausländer zum Glied des Hauptes, das ihm den Schutz gewährt hat, d.h. der Ausländer wird rechtlich gesehen zum Abhängigen des Landeigentümers, der den Schutz gewährt hat.

Diese Abhängigkeitsverhältnisse haben natürlich Konsequenzen: nachdem Abhängige der (weitgehend uneingeschränkten) „Herrschaft“ ihres Hauptes unterstehen, werden im Recht die Handlungen von und

gegen Abhängige als Handlungen ihres oder gegen ihren „Herrn“ verstanden. Als Glieder ihres Hauptes haben sie nicht mehr eigenen Willen als eine Hand, die vom Kopf gesteuert wird und nichts „selbstständig“ tut. Daher ist es, wenn ein Abhängiger unvorsichtig oder gar vorsätzlich Schaden anrichtet, nicht etwa der Abhängige, der rechtlich gestraft wird, sondern normalerweise sein Herr, der den Geschädigten entsprechend zu kompensieren hat – und ob der Herr dann den eigentlich „schuldigen“ Abhängigen intern bestraft und wie er ihn bestraft, ist Sache des Herrn, die nur ihn und seine *communitas* etwas angeht, aber nicht die weitere Gesellschaft. Umgekehrt gilt aber auch, dass wenn einem Abhängigen Schaden zugefügt wird, die Kompensation nicht etwa dem Abhängigen, sondern zuerst einmal seinem Herrn zukommt – und es interne, der Entscheidung des Herrn zustehende, *communitas*-Sache ist, ob der Herr die Kompensation an seinen eigentlich geschädigten Abhängigen weitergibt oder anders verwendet. Der Angriff auf einen Abhängigen, auf das Glied, gilt also rechtlich als Angriff auf seinen Herrn, sein Haupt. Ideologisch gesehen bedeutet das, dass die „Person“ des Herrn auf alle seine Abhängigen ausgedehnt wird; die Abhängigen sind keine eigenständigen (Rechts-) Personen, sondern sind Teil der „Person Herr“ (Kelly 1988; Jenkins 1990).

Des Weiteren kennzeichnen sich Landeigentümer nicht zuletzt dadurch, dass sie eine „eingefriedete“ Siedlung haben, einen „Hof“, nicht nur eine Hütte irgendwo in der Landschaft. Im frühmittelalterlichen Irland ist dieser Hof des Landeigentümers sein „ringfort“, das durch wenigstens eine (nicht unbedingt besonders massiv sein müßende) Mauer bzw. einen Wall vom Umland getrennt ist und damit den Hofbereich, die *les*, eingrenzt (Kelly 1998). Auch im hochmittelalterlichen Wales ist der Hof des Landeigentümers (= Adeligen), die *llys*, durch wenigstens eine Mauer von Umland getrennt; im Gegensatz zu den Hütten seiner Pächter und Leibeigenen, die keine solche Eingrenzung aufweisen (White, Longley 1995; Longley 1997; Johnstone 1997: 63–7; Carr 2000: 71).

Die *les* und die *llys* wiederum unterliegen einem dauernden Rechtsschutz (Kelly 1988: 141), der dem oben genannten *snádud* bzw. *nawdd* entspricht: jedes rechtliche Vergehen im Bereich des „geschützten“ Hofbereichs stellt in jedem Fall auch ein Vergehen

gegen den Hausherrn dar, verletzt „seinen Rechtsschutz“, dem die Siedlung in ihrer Gesamtheit permanent unterliegt; und zwar völlig unabhängig davon, ob dieser Hausherr überhaupt anwesend ist oder nicht oder ob er eine bestimmte Handlung konkret verboten hat oder nicht. Die Person des Hausherrns wird also nicht nur auf seine Abhängigen (inklusive seiner Gäste), sondern auch ganz konkret auf den durch die Eingrenzung physisch definierten Hofbereich, also auf die eingefriedete Siedlung, erweitert. So wie also die Abhängigen des Hausherrn Teil des Hausherrn sind, so ist auch die Siedlung Teil des Hausherrn; sie ist ebenso Teil der *communitas* wie jeder ihrer Einwohner.

Siedlungsbestattung?

Wales im 1. Jahrtausend vor Christus kennzeichnet sich durch ein praktisch vollständiges Fehlen von Bestattungen: regelhaft angelegte Gräberfelder sind nicht bekannt, Einzelgräber sind extrem selten, Nachbestattungen in früheren Grabhügeln ebenfalls bestenfalls Einzelfälle und auch aus sonstigen Kontexten kennen wir praktisch keine Hinweise auf Bestattungen. Auch die in anderen Teilen Britanniens beliebte Praxis menschliche Skelettreste im Siedlungskontext zu deponieren, ist in Wales bislang praktisch unbekannt. Gerade Letzteres braucht aber, besonders im Nordwesten von Wales, nicht besonders zu verwundern: wie bereits erwähnt, ist die Region in dieser Zeit akeramisch und die sauren Böden, die Wales nahezu durchgehend kennzeichnen, führen zu einer völligen Zersetzung von Knochenmaterial. Meillionydd ist ein klassischer Beispielfall dafür: bei bislang etwa 200m³ durchgrabener archäologischer Stratifikation, darunter drei nahezu vollständig mit zerbrochenen Kochsteinen verfüllte, bis zu 80 cm tief erhaltene, durchschnittlich 8 m Innendurchmesser aufweisende Rundhäuser, wurden in Meillionydd bisher bloß zwei kleine Knochenfragmente gefunden, die in einer teilweise gebrannten Lehmverschmierung einer Kochgrube eingeschlossen gewesen und daher vor vollständiger Zersetzung durch die Bodensäuren halbwegs geschützt waren. Es vermag also nicht wirklich zu überraschen, wenn man unter solchen Umständen Bestattungen im Siedlungskontext nicht findet: wenn sie vorhanden waren, haben sie keine bleibenden Spuren hinterlassen.

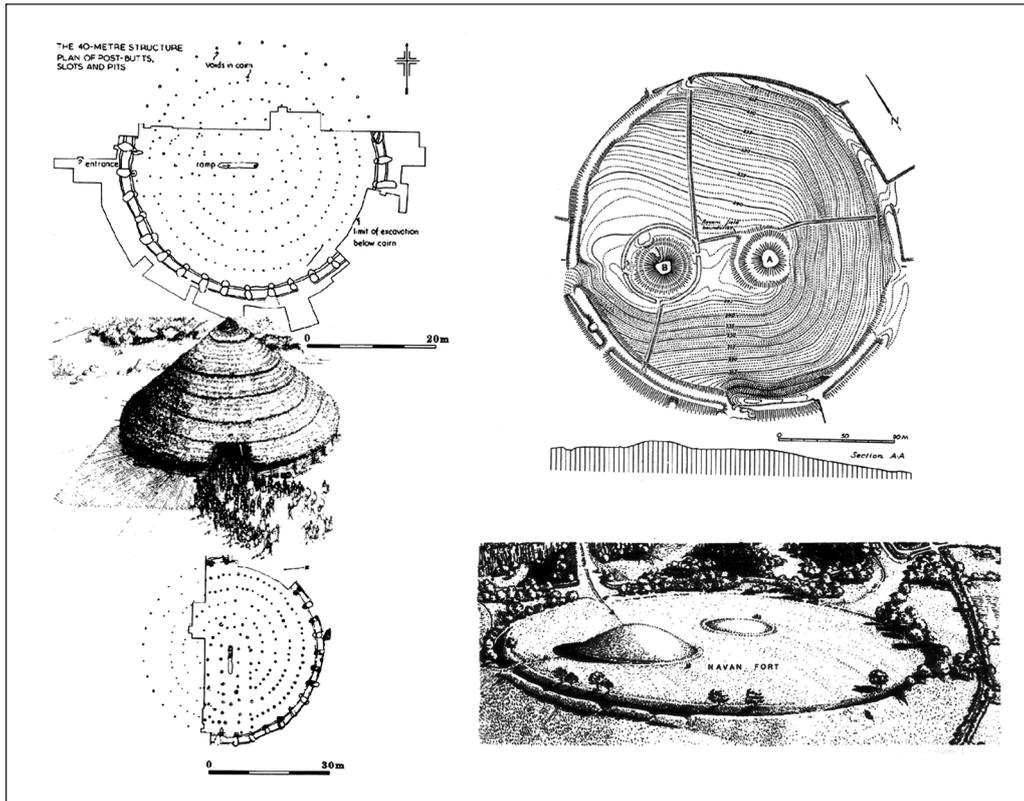


Abb. 10: Struktur B in Emain Macha (Waddell 1998: 335; 341).

Geht man – ob der gegebenen Absenz von Evidenz wohl nicht völlig unvernünftigerweise – davon aus, dass in Wales ebenso wie in vielen anderen Bereichen Britanniens im 1. Jahrtausend v. Chr. die Bestattung im Siedlungskontext nicht unüblich war, bietet sich eine mögliche Erklärung für die in Meillionydd beobachtbaren, aufwändigen Verschlussriten an: es könnte sich bei diesen Verschlussriten im eigentlichen Wortsinn um eine **Siedlungsbestattung** handeln, also um das „Begräbnis“, das der Siedlung als physischer Manifestation am Ende ihrer Benutzung von ihrer *communitas* gegeben wird; nicht anders, als man einen lieben Angehörigen begraben hätte um seine „physische Trennung“ von der *communitas* rituell zu inszenieren.

Zu einer solchen Interpretation passen gut die strukturierten „Verschlussdeponierungen“ von Objekten an signifikanten oder wenigstens markanten Punkten wie die Spinnwirtel bzw. Spinnwirtelhalbfabrikate am Ost-, Süd- und Westrand des Rundhauses in Schnitt 3 in Meillionydd, oder der als oberer Abschluss der Verfüllung der steinausgekleideten Grube im Boden dieses

Rundhauses deponierte sattelförmige Mahlstein. Diese könnte man quasi als „Grabbeigaben“ deuten, die im Rahmen des Siedlungsbegräbnisses dem Heim, von dem man scheiden musste (oder wollte), ins Jenseits mitgegeben wurden. Auch die intentionelle Verfüllung der Siedlungsbauten mit einem hohen Anteil von Kochsteinen passt gut in dieses Muster: diese können sowohl als Erinnerung an früher in den Häusern der Siedlung zubereitete Mahlzeiten oder gefeierte Feste im Sinne von Grabbeigaben eingebracht sein als auch ihrerseits wenigstens teilweise bei einer kommunalen „Begräbnisfeier“ im Rahmen des Aufgaberitus der Siedlung überhaupt erst entstanden sein. Und schließlich rechtfertigt die Vorstellung einer Bestattung der Siedlung auch gut den massiven Arbeitsaufwand, der betrieben wurde, ein Aufwand, der jedenfalls deutlich über den Aufwand hinausging, der zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des ehemaligen Siedlungsraums nötig gewesen wäre.

Natürlich lässt sich nicht sagen, warum die Trennung von *communitas* und ihrer physischen Manifestati-

on erfolgte: das Ableben eines (als besonders signifikant empfundenen) Eigentümers der Siedlung könnte ebenso der Grund gewesen sein wie eine Übersiedlung der *communitas* an einen anderen Ort (aus welchen Gründen auch immer), genauso der Tod der Mehrheit oder gar aller Bewohner der Anlage, z.B. im Rahmen einer Hungersnot oder Seuche, die die Siedlung sowohl unbrauchbar als auch potentiell gefährlich machte und daher Verwandte der letzten Eigentümer dazu bewegte die Siedlung gesamtlich zu begraben. Klar scheint nur, dass der Siedlungsbestattung wohl ein einschneidendes Ereignis vorangegangen sein wird, das die Bevölkerung der Region dazu bewegte die Besiedlung an dieser Stelle aufzugeben; jedoch andererseits eines, das eben diese Lokalbevölkerung dazu bewegt hat einen an sich unnötigen Arbeitsaufwand auf sich zu nehmen um die Siedlung nicht einfach langsam verfallen zu lassen, sondern um sie aktiv zur Ruhe zu legen.

Die Vorstellung nicht nur Menschen, sondern auch Siedlungen oder wenigstens Siedlungsbauten zu bestatten mag uns heute fremd sein, der mittleren und späten Eisenzeit der britischen Inseln hingegen scheint sie hingegen wenigstens einigermaßen vertraut gewesen zu sein. Um zum Abschluss nur ein anderes Beispiel zu nennen: das große, ca. 40 m Durchmesser aufweisende, Rundhaus in *Emain Macha* wurde unmittelbar nach dem Ende seiner Verwendung mit einem Steinhügel überbaut, also ebenfalls begraben (Abb. 10). Wir können also davon ausgehen, dass in vielen Fällen der gesamte Lebenszyklus spätbronze- und eisenzeitlicher Siedlungen, wenigstens in Irland und im Nordwesten von Wales, durch rituelle Handlungen begleitet wurde: bei der Gründung der Siedlung, im Lauf der Besiedelung der Anlage und schließlich auch bei der Bestattung der Siedlung nach ihrer Aufgabe als Siedlungsort.

Literatur

- Alcock, L. (1960), Castell Odo: An embanked settlement on Mynydd Ystum, near Aberdaron, Caernarvonshire. *Archaeologia Cambrensis* CIX: 78–135.
- Becker, K. (2009), ‚But I still haven’t found what I’m looking for‘. New Agendas in Irish Iron Age research. In: Karl, R., Leskovar, J. [Hrsg.], *Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie. Tagungsbeiträge der 3. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie. Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 23*, Linz: ÖO Landesmuseen: 163–76.
- Bittel, K., Schieck, S., Müller, D. (1990), *Keltische Viereckschanzen. Atlas archäologischer Geländedenkmäler in Baden-Württemberg 1*. Stuttgart: Theiss.
- Carr, A.D. (2000), Teulu and Penteulu. In: Charles-Edwards, T.M., Owen, M.E., Russell, P. [Hrsg.], *The Welsh King and his Court*. Cardiff: University of Wales Press: 63–81.
- Champion, T. (1999), The Later Bronze Age. In: Hunter, J., Ralston, I. [eds.], *The Archaeology of Britain. An Introduction from the Upper Palaeolithic to the Industrial Revolution*. London & New York: Routledge: 95–112.
- Davies, J.L., Lynch, F. (2000), The Late Bronze Age and Iron Age. In: Lynch, F., Aldhouse-Green, S., Davies, J.L., *Prehistoric Wales*. Stroud: Sutton: 139–219.
- Edwards, N.M. (1996), *The Archaeology of Early Medieval Ireland*. Paperback edition. London: Batsford.
- Gennep, A. van (2005), *Übergangsriten*. 3. Erweiterte Auflage. Frankfurt/New York: Campus.
- Haselgrove, C. (1999), The Iron Age. In: Hunter, J., Ralston, I. [eds.], *The Archaeology of Britain. An Introduction from the Upper Palaeolithic to the Industrial Revolution*. London & New York: Routledge: 113–34.
- Horacek, N. (2009), Hallstattzeitliche Herrenhöfe und latènezeitliche Viereckschanzen in Deutschland – ein struktureller Vergleich. Wien: http://othes.univie.ac.at/5011/1/2009-04-27_0303991.pdf (abgerufen: 17.12.2012).
- Jenkins, D. (1990), *The Law of Hwyl Dda. Law Texts from Medieval Wales*. Llandysul: Gomer.
- Johnstone, N. (1997), An Investigation into the Location of the Royal Courts of Thirteenth-Century Gwynedd. In: Edwards, N. [ed.], *Landscape and Settlement in Medieval Wales*. Oxford: Oxbow: 55–69.
- Karl, R. (2008a), Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum. *Keltische Forschungen* 3: 103–41.
- 2008b. Hausfriede. In: Eggl, C. et al. [Hrsg.], *Ritus und Religion in der Eisenzeit. Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas* 49. Langenweissbach: Beier & Beran: 89–96.
- 2009. The Court of Law in Iron Age Celtic Societies. In: Karl, R., Leskovar, J. [Hrsg.], *Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie. Tagungsbeiträge der 3. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie. Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 23*, Linz: ÖO Landesmuseen: 135–61.
- Karl, R., Waddington, K. (2011), Characterising the Double Ringwork Enclosures of Gwynedd: Meillionydd. Excavations, July 2011. Preliminary Report. *Bangor Studies in Archaeology, Report No. 6*. Bangor: School of History, Welsh History and Archaeology.

- Kelly, F. (1988), *A Guide to Early Irish Law*. Early Irish Law Series Vol. III. Dublin: Institute of Advanced Studies.
- Kelly, F. (1998), *Early Irish Farming*. Early Irish Law Series Vol. IV. Dublin: Institute of Advanced Studies.
- Longley, D. (1997), *The Royal Courts of the Welsh Princes of Gwynedd, AD 400-1283*. In: Edwards, N. [Hrsg.], *Landscape and Settlement in Medieval Wales*. Oxford: Oxbow: 41–54.
- Nicolai, C. von (2006), *Sakral oder profan? Späteisenzeitliche Einfriedungen in Nordfrankreich und Süddeutschland*. Leipziger Online-Beiträge zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie 22. Leipzig: Universität Leipzig.
- Parker Pearson, M. (2005), *Bronze Age Britain*. Revised edition. London: Batsford.
- Raftery, B. (1994), *Pagan Celtic Ireland. The Enigma of the Irish Iron Age*. London: Thames & Hudson.
- Schefzik, M. (2001), *Die bronze- und eisenzeitliche Besiedlungsgeschichte der Münchner Ebene. Eine Untersuchung zu Gebäude- und Siedlungsformen im süddeutschen Raum*. Internationale Arch. 68. Rahden/Westf.:Verlag Marie Leidorf.
- Smith, G., Hopewell, D. (2007), *Survey of prehistoric defended enclosures in north-west Wales: assessment of some possibly multivallate enclosures in Llŷn and Anglesey 2006–7*. Gwynedd Archaeological Trust: unpublished report (number 664).
- Turner, V. (2005), *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*. Neuaufgabe. Frankfurt/New York: Campus.
- Veit, U. (2000), *König und Hohepriester? Zur These einer sakralen Gründung der Herrschaft in der Hallstattzeit*. Arch. Korrb. 30: 549–68.
- Waddell, J. (1998), *The prehistoric archaeology of Ireland*. Galway: University Press.
- Waddington, K. (2010), *Excavations at Meillionydd 2010. Characterising the Double Ringwork Enclosures on the Llŷn Peninsula*. Bangor Studies in Archaeology, Report No. 2. Bangor: School of History, Welsh History and Archaeology.
- Waddington, K., Karl, R. (2010), *The Meillionydd Project: Characterising the double ringwork enclosures in Gwynedd. Preliminary Excavation Report*. Bangor Studies in Archaeology, Report No. 4. Bangor: School of History, Welsh History and Archaeology.
- White, R. B., Longley, D. (1995), *Excavations at Aberffraw*. Transactions of the Anglesey Antiquarian Society 1995: 13–21.
- Wieland, G. [Hrsg.] (1999), *Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur*. Stuttgart: Theiss.

